

Fälle zum Presse- und Rundfunkrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Gröpl

1. Auflage 2013. Buch. 270 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8487 0285 5

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NomosSTUDIUM

Gröpl

Fälle zum Presse- und Rundfunkrecht



Nomos

NomosSTUDIUM

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Fälle zum Presse- und Rundfunkrecht



Nomos

<http://www.nomos-shop.de/20664>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0285-5

1. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Diese Fallsammlung zum Presse- und Rundfunkrecht wendet sich in erster Linie an Examenskandidaten bei der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung im einschlägigen Schwerpunktbereich ihrer Universität. Denn den hier vorgestellten – selbstverständlich rein fiktiven – Fällen liegen Original-Examensklausuren des Schwerpunktbereichs „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zugrunde. Abgesehen davon können die Sachverhalte und Lösungsvorschläge anderen Juristen oder medienrechtlich Interessierten beim Einstieg in die Materie behilflich sein, darüber hinaus auch den beruflich mit dem Medienrecht Befassten zum Abgleich mit Fällen aus der Praxis.

Herzlich Dank sagen möchte ich allen derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die mir über die Jahre hinweg bei Konzeption und Ausarbeitung der Klausuren behilflich waren. Besonderer Dank gebührt meinem ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dr. Martin Rupp, der die redaktionelle Zusammenstellung und Überarbeitung der Fälle sowie die Erarbeitung der Synopsen zum Medienrecht der Bundesländer geleitet hat. Ihm tatkräftig zur Seite standen meine Mitarbeiter Frau Dipl.-Jur. Sandra Schappert, Frau Dipl.-Jur. Monja Zukiwski sowie Herr Dipl.-Jur. Adrian L. Flores Loth.

Saarbrücken, im September 2013

Christoph Gröpl

Inhalt

Abkürzungen	21
--------------------	-----------

TEIL 1

I. Einleitung	27
II. Föderative Normenstruktur des Presse- und Rundfunkrechts	27
1. Bundes- und Landesrecht	27
2. Rundfunkstaatsverträge	29
a) Baden-Württemberg (BW)	30
b) Bayern (Bay)	30
c) Berlin (Bln)	30
d) Brandenburg (Bbg)	30
e) Bremen (Brem)	31
f) Hamburg (Hmb)	31
g) Hessen (Hess)	31
h) Mecklenburg-Vorpommern (MV)	32
i) Niedersachsen (Nds)	32
j) Nordrhein-Westfalen (NRW)	32
k) Rheinland-Pfalz (RP)	32
l) Saarland (Saarl)	33
m) Sachsen (Sa)	33
n) Sachsen-Anhalt (LSA)	33
o) Schleswig-Holstein (SH)	33
p) Thüringen (Thür)	33

TEIL 2

Thematische Kurzübersicht zu den Fällen	35
Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten	37
Sachverhalt	37
A. Zulässigkeit	40
I. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	40
II. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	40
III. Postulationsfähigkeit	40
IV. Beschwerdegegenstand	40
V. Beschwerdebefugnis	41
1. Zulässiger Prüfungsmaßstab	41
2. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung und Beschwer	41
VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	41
VII. Rechtsschutzbedürfnis	42
VIII. Ordnungsgemäßer Antrag (Form und Frist)	42
IX. Zwischenergebnis	42
B. Begründetheit	42
I. Prüfungsmaßstab	42

Inhalt

II. Persönlicher Schutzbereich	42
III. Sachlicher Schutzbereich	42
IV. Eingriff	44
V. Rechtfertigung – Schranken	44
1. Anspruch der Parteien aus § 19 Abs. 2 SMG	44
2. § 5 Abs. 1 PartG	44
3. Kollidierendes Teilhaberecht der USa aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	46
4. Chancengleichheit der Parteien	46
5. Verpflichtung zur Ausgewogenheit aus § 16 SMG	48
Ergebnis	48
Exkurs: Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Saarlandes	49
I. Rechtsgrundlage	50
II. Beschwerdeberechtigung	50
III. Beschwerdegegenstand	50
IV. Beschwerdebefugnis	50
V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	51
VI. Form und Frist	51
VII. Verhältnis zur Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts	51
Fall 2: Schockwerbung	52
Sachverhalt	52
Teil 1: Grundfall	53
A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	54
I. Zuständigkeit	54
II. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	54
III. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	54
IV. Postulationsfähigkeit	54
V. Beschwerdegegenstand	55
VI. Beschwerdebefugnis	55
VII. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	55
VIII. Ordnungsgemäßer Antrag (Form, Frist)	55
IX. Zwischenergebnis:	55
B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	56
I. Meinungsfreiheit	56
1. Sachlicher Schutzbereich	56
2. Persönlicher Schutzbereich	57
II. Pressefreiheit	57
1. Schutzbereich	57
a) Persönlicher Schutzbereich	57
b) Sachlicher Schutzbereich	57
2. Eingriff	58
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	58
a) Verfassungsmäßigkeit von § 3 UWG	58
b) Verfassungsmäßigkeit der Auslegung und Anwendung von § 3 UWG	59
Ergebnis	60
Teil 2: Abwandlung 1	60

Inhalt

Teil 3: Abwandlung 2	61
I. Sachlicher und persönlicher Schutzbereich	61
II. Eingriff	61
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	62
Fall 3: Vollerotik im Jugendprogramm	64
Sachverhalt	64
Teil 1: Erfolgsaussichten der Klage	67
A. Zulässigkeit (Sachentscheidungsvoraussetzungen)	67
I. Rechtsweg	67
II. Klageart	68
III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO	68
IV. Widerspruchsverfahren	68
V. Klagefrist und -form	69
VI. Passive Prozessführungsbefugnis	69
VII. Beteiligungsfähigkeit	69
VIII. Prozessfähigkeit	69
IX. Zuständiges Gericht	69
X. Objektive Klagehäufung	70
XI. Zwischenergebnis	70
B. Begründetheit	70
I. Formelle Rechtmäßigkeit	70
1. Zuständigkeit	70
2. Verfahren	71
3. Form	71
II. Materielle Rechtmäßigkeit	71
1. Zulässigkeit der Maßnahmen	71
2. Serie „Helpless“	72
3. Serie „Ballermann“	72
4. Beurteilungsspielraum	72
a) Stellung der KJM innerhalb der Exekutive	73
b) Verhältnis der KJM gegenüber der gerichtlichen Nachprüfung	73
5. Ermessen	75
Ergebnis	75
Teil 2: Zusatzfrage	75
Fall 4: Märchenhochzeit im Mandelbachtal	76
Sachverhalt	76
Teil 1: Grundfall (Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs)	78
A. Zulässigkeit (Sachentscheidungsvoraussetzungen)	78
I. Rechtsweg	78
II. Rechtsbehelfsart	79
III. Zuständiges Gericht	79
1. Sachliche Zuständigkeit	79
2. Örtliche Zuständigkeit	79
IV. Antragsbefugnis (aktive Prozessführungsbefugnis)	80
V. Antragsform und -frist	80

Inhalt

VI.	Besonderes Rechtsschutzbedürfnis	80
VII.	Zwischenergebnis	80
B.	Begründetheit	80
I.	Periodisches Druckwerk	81
II.	Tatsachenbehauptung	81
III.	Anspruchsberechtigung (Aktivlegitimation)	81
IV.	Anspruchsverpflichtung (Passivlegitimation)	82
V.	Inhalt der Gegendarstellung (= Entgegnungserklärung)	82
VI.	Platzierung der Gegendarstellung	83
VII.	Kostenlosigkeit der Gegendarstellung	83
VIII.	Ausschlussgründe, § 10 Abs. 3 SMG	83
1.	Fehlen eines berechtigten Interesses, § 10 Abs. 3 Nr. 1 SMG	83
2.	Unangemessener Umfang der Gegendarstellung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 SMG	83
3.	Andere als tatsächliche Angaben (insb. Werturteile), § 10 Abs. 3 Nr. 3 SMG	84
4.	Strafbarer Inhalt der Gegendarstellung, § 10 Abs. 3 Nr. 3 SMG	84
5.	Kein direkter gedanklicher Zusammenhang mit Erstmitteilung	84
6.	Form der Gegendarstellung (Entgegnungserklärung), § 10 Abs. 3 Nr. 4 SMG	84
a)	Schriftlichkeit der Entgegnungserklärung	84
b)	Eigenhändige Unterschrift des Betroffenen oder des gesetzlichen Vertreters	84
7.	Frist der Gegendarstellung, § 10 Abs. 3 Nr. 4 SMG	85
a)	Unverzüglichkeit	85
b)	Ausschlussfrist	85
8.	Keine rein geschäftliche Anzeige (Werbung), § 10 Abs. 3 Nr. 5 SMG	85
IX.	Irrelevanz von Rechtswidrigkeit und Verschulden bzgl. der Erstmitteilung	86
Ergebnis		86
Teil 2: Zusatzfragen		86
Fall 5: (Schleich-)Werbung in der Kaiserstraße		88
Sachverhalt		88
A.	Zulässigkeit	93
I.	Verwaltungsrechtsweg	93
II.	Statthafte Klageart	93
III.	Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO	94
IV.	Widerspruchsverfahren	94
V.	Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung	94
VI.	Passive Prozessführungsbefugnis; Beteiligungs- und Prozessfähigkeit	94
VII.	Zuständigkeit des Gerichts	95
VIII.	Zwischenergebnis	95
B.	Begründetheit	95
I.	Formelle Rechtmäßigkeit der Weisung	95
II.	Materielle Rechtmäßigkeit der Weisung	95
1.	Weisung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen	95
2.	Verletzung von Gesetzesrecht: Abberufung der Intendantin	95
a)	Formelle Rechtmäßigkeit der Abberufung	96

Inhalt

b) Materielle Rechtmäßigkeit der Abberufung	97
aa) Voraussetzungen der Abberufung;	
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	97
bb) Schwere Rechtsverstöße der Intendantin	98
(1) Zu Nummer 1 des „Maßnahmenbündels“:	
Unterbrecherwerbung; Werbeverbot im Dritten	
Fernsehprogramm	98
(2) Zu Nummer 2 des „Maßnahmenbündels“: Das Mobiltelefon	99
(a) Produktplatzierung	99
(b) Schleichwerbung	99
(c) Beeinflussungsverbot	100
(d) Werbeverbote im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	100
(e) Sponsoring	100
(f) Zwischenergebnis	101
(3) Zu Nummer 3 des „Maßnahmenbündels“:	
Themenplatzierung (Themenplacement)	101
(a) Unterscheidungsgebot	101
(b) Beeinflussungsverbot	102
(c) Sponsoring	102
(d) Zwischenergebnis	103
(4) Schwere der Rechtsverstöße	103
c) Zwischenergebnis	103
3. Weitere Voraussetzungen für eine Weisung der LReg	103
4. Kein Ermessen	104
5. Ergebnis	104
Gesamtergebnis	104
Fall 6: Landrat „im Dienst der Stasi“	105
Sachverhalt	105
A. Begründetheit der Klage	107
I. Anspruchsgrundlage	107
II. Inhalt des APR	108
III. Beeinträchtigung des APR	108
IV. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung des APR	109
1. Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB, und Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	109
2. Berücksichtigung der Meinungs- und Rundfunkfreiheit	109
3. APR als sog. offener Tatbestand: Abwägungserfordernis	109
4. Deutung	110
a) Mehrdeutige Äußerungen	110
b) Prinzip der äußerungsfreundlichsten Deutung	110
c) Ausnahme zum Prinzip der äußerungsfreundlichsten Deutung bei Klagen auf Unterlassung künftiger Äußerungen	111
d) Anwendung auf den vorliegenden Fall	111

Inhalt

5. Abwägung anhand der Prüfungsgesichtspunkte und Vorrangregeln der Rspr.	112
a) Abgrenzung von Werturteil und Tatsachenbehauptung	112
b) Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachenbehauptung	112
c) Non-liquet-Situation	113
6. Zwischenergebnis	113
V. Wiederholungsgefahr	114
VI. Verschulden	114
VII. Passivlegitimation des SR	114
Ergebnis	115
B. Zusatzfragen	115
1. Eröffnung des Zivilrechtswegs oder des Verwaltungsrechtswegs	115
2. Vorabentscheidung über den Rechtsweg	116
Fall 7: Ministerpräsident in der Klatschpresse	117
Sachverhalt	117
Teil 1: Grundfall	118
A. Zulässigkeit	119
I. Zuständigkeit des BVerfG	119
II. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	119
III. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	119
IV. Beschwerdegegenstand	119
V. Beschwerdebefugnis	119
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	119
2. Beschwer	120
VI. Rechtswegerschöpfung	120
VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	120
VIII. Form und Frist	120
B. Begründetheit	120
I. Schutzbereich	120
1. Persönlicher Schutzbereich	120
2. Sachlicher Schutzbereich	120
II. Eingriff (Grundrechtsbeeinträchtigung)	121
1. „Klassischer“ Eingriffsbegri	121
2. Moderner Eingriffsbegri	121
III. Rechtfertigung	122
1. Schranken	122
2. Verfassungsmäßige Konkretisierung der Schranken (Schrankenschranken)	122
a) Verfassungsmäßigkeit der §§ 22, 23 KUG	122
aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit	122
bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit	123
b) Verfassungsmäßigkeit der Urteile	123
aa) Überprüfungsumfang des BVerfG	123
bb) Auslegung der §§ 22 und 23 KUG	123
(1) Differenzierung zwischen „absoluter“ und „relativer Person der Zeitgeschichte“ nach bisheriger Rspr.	124

Inhalt

(2) Informationsinteresse der Allgemeinheit als maßgebender Abwägungsgesichtspunkt	124
(3) Berechtigte Interessen i.S.v. § 23 Abs. 2 KUG	125
cc) Anwendung der §§ 22 und 23 KUG auf den vorliegenden Fall	126
(1) Ausgabe Nr. 17/12 (April 2012)	126
(2) Ausgabe Nr. 25/12 (Juni 2012)	127
(3) Ausgabe Nr. 33/12	128
Ergebnis von Teil 1 (Grundfall)	128
Teil 2: Abwandlung	128
A. Meinungs(äußerungs)freiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG	128
I. Schutzbereich	128
1. Persönlicher Schutzbereich	128
2. Sachlicher Schutzbereich	129
II. Eingriff	130
III. Rechtfertigung	130
1. Schranke, Art. 5 Abs. 2 GG	130
2. Verfassungsmäßige Konkretisierung der Schranken (Schrankenschranken)	130
a) Verfassungsmäßigkeit der §§ 22, 23 KUG	130
aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit	130
bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit	130
b) Verfassungsmäßigkeit des Urteils	131
B. Pressefreiheit	132
Ergebnis von Teil 2 (Abwandlung)	132
Fall 8: Meinungsmacht	133
Sachverhalt	133
Teil 1: Grundfall	138
A. Zulässigkeit	138
I. Rechtsweg	138
II. Statthafte Klageart	138
III. Klagebefugnis	139
IV. Vorverfahren	139
V. Passive Prozessführungsbefugnis	139
VI. Beteiligungsfähigkeit	139
VII. Zuständiges Gericht	139
VIII. Frist	140
IX. Zwischenergebnis	140
B. Begründetheit	140
I. Anspruchsgrundlage	140
1. Zulassungsbedürftigkeit; anwendbares Landesrecht	140
2. Zulassungsvoraussetzungen; Differenzierung der Rechtsgrundlagen	140
3. Zulassungsanspruch	140
II. Passivlegitimation	141
III. Formelle Zulassungsvoraussetzung	141
IV. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen	141
1. Allgemeine persönliche Zulassungsvoraussetzungen	141
2. Inkompatibilitätsregelungen	141

Inhalt

V. Sachliche Zulassungsvoraussetzungen: vorherrschende Meinungsmacht	142
1. Unbestimmtheit der „vorherrschenden Meinungsmacht“	143
2. Umfang der gerichtlichen Kontrolle	143
a) Stellung der KEK innerhalb der Exekutive	143
b) Verhältnis der KEK gegenüber der gerichtlichen Nachprüfung	143
3. Vermutungsregelungen des § 26 Abs. 2 RStV	145
a) Zusammenrechnung der Zuschaueranteile – Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 S. 1 RStV	145
b) Stellung auf einem medienrelevanten verwandten Markt – Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 S. 2 Fall 1 RStV	146
c) Gesamtbeurteilung der Aktivitäten im Medienbereich – Vermutungsregel des § 26 Abs. 2 S. 2 Fall 2 RStV	146
d) Berechtigung der KEK zur Prüfung der Stellung der S in anderen medienrelevanten Märkten	146
e) Vorherrschende Meinungsmacht trotz Nichteरfüllung der Vermutungsregeln	147
4. Stufung der Rechtsfolgen	148
Ergebnis	148
Teil 2: Zusatzfrage: Verfassungswidrigkeit der Zulassungsbedürftigkeit privater Rundfunkveranstalter	148
I. Formelle Verfassungsmäßigkeit	148
II. Materielle Verfassungsmäßigkeit	149
Ergebnis	150
Fall 9: Boykott einer Sportzeitschrift	151
Sachverhalt	151
Teil 1: Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des N-Verlags	152
A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	152
I. Rechtswegeröffnung	153
II. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	153
III. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	153
IV. Beschwerdegegenstand	154
V. Beschwerdebefugnis	154
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	154
2. Beschwer (Grundrechtsbetroffenheit)	154
VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	154
VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	154
VIII. Ordnungsgemäßer Antrag (Form, Frist)	155
IX. Zwischenergebnis	155
B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	155
I. Meinungsfreiheit	155
1. Schutzbereich	155
a) Persönlicher Schutzbereich	155
b) Sachlicher Schutzbereich	156
c) Abgrenzung zur Pressefreiheit	156
2. Konsequenz	156

Inhalt

II. Pressefreiheit	156
1. Schutzbereich	156
a) Sachlicher Schutzbereich	156
b) Persönlicher Schutzbereich	157
2. Eingriff	157
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	158
a) Verfassungsmäßigkeit von § 1004 BGB	158
b) Verfassungsmäßige Auslegung und Anwendung von § 1004 BGB	158
aa) Boykottaufruf mit angedrohter Liefersperre	159
bb) Werbesonderaktion	160
Ergebnis zu Teil 1	161
Teil 2: Anspruch des L auf Abdruck der Werbeanzeige	161
I. Anspruch aus Vertrag	161
II. Anspruch aus Delikt	161
1. Schaden	161
2. Sittenwidrige Schadenszufügung durch N	162
Ergebnis zu Teil 2	163
Fall 10: Maßlose Rundfunkfinanzierung	164
Sachverhalt	164
Teil 1: Verfassungsbeschwerde	166
A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	167
I. Rechtswegeröffnung	167
II. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	167
III. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	167
IV. Postulationsfähigkeit	168
V. Beschwerdegegenstand	168
VI. Beschwerdebefugnis	168
1. Zulässiger Prüfungsmaßstab	168
2. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	168
3. Beschwer (Grundrechtsbetroffenheit)	169
VII. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	169
VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	170
IX. Ordnungsgemäßer Antrag (Form, Frist)	170
X. Zwischenergebnis	170
B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	170
I. Dogmatisch-strukturelle Besonderheiten	170
II. Inhalt der Rundfunkfreiheit	171
1. Persönlicher Gewährleistungsbereich	171
2. Sachlicher Gewährleistungsbereich	171
III. Eignung zur Förderung der Rundfunkfreiheit	173
1. Grundrechtsschutz durch Verfahren – Umsetzung im RFinStV	173
2. Beitragsfestsetzung durch das Zustimmungsgesetz zum 20. RÄStV	173
a) Einsparverpflichtungen über die Vorgaben der KEF hinaus	174
b) Gewährleistung der dualen Rundfunkordnung	174
c) Aufforderung, kulturelle Sendungen zu verstärken	175
d) Finanzielle Belastung der Beitragss Zahler	175

Inhalt

3. Kausalität („Beruhen“)	176
Ergebnis	176
Teil 2: Zusatzfrage	177
I. Staatlich oder aus staatlichen Mitteln	177
II. Begünstigung	177
Fall 11: Der Gerichtssaal im Wohnzimmer	179
Sachverhalt	179
A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	181
I. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)	181
II. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)	181
III. Postulationsfähigkeit	182
IV. Beschwerdegegenstand	182
V. Beschwerdebefugnis	182
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	182
2. Beschwer (Grundrechtsbetroffenheit)	183
VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	183
VII. Ordnungsgemäße Antragstellung	184
1. Form	184
2. Frist	184
VIII. Zwischenergebnis	184
B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	184
I. Verletzung der Informationsfreiheit	185
II. Verletzung der Pressefreiheit	185
III. Verletzung der Rundfunkfreiheit	186
1. Schutzbereich	186
a) Sachlicher Schutzbereich	186
aa) Rundfunk	186
(1) Bestimmung für die Allgemeinheit	187
(2) Elektromagnetische Verbreitungsform	187
(3) Darbietungen aller Art	187
(4) Zeitgleicher Empfang	188
bb) Umfang der Rundfunkfreiheit	188
cc) Eröffnung einer Informationsquelle	188
dd) Saalöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen	189
b) Persönlicher Schutzbereich	190
2. Eingriff in die Rundfunkfreiheit	190
3. Rechtfertigung des Eingriffs	190
a) Schranken	190
b) Schrankenschranken	191
aa) Informationsinteresse der Öffentlichkeit	191
bb) Gegenläufige Interessen	192
cc) Übermaßverbot	193
Ergebnis	194

Inhalt

Fall 12: Verfassungsschutz und „offene“ Lügen	195
Sachverhalt	195
Teil 1: Grundfall	200
A. Zulässigkeit	200
I. Verwaltungsrechtsweg	200
II. Statthafte Klageart	200
III. Klagebefugnis	201
IV. Vorverfahren	201
V. Klagefrist	201
VI. Rechtsschutzbedürfnis	201
VII. Passive Prozessführungsbefugnis	202
VIII. Persönliche Handlungsvoraussetzungen	202
IX. Zuständigkeit des Gerichts	202
X. Zwischenergebnis	202
B. Begründetheit	202
I. Anspruchsgrundlage und Anspruchsvoraussetzungen	202
II. Meinungsfreiheit	203
III. Pressefreiheit	203
1. Schutzbereich	203
2. Beeinträchtigung	204
3. Rechtfertigung	205
a) Verfassungsmäßigkeit der §§ 3 und 18 SVerfSchG	205
b) Rechtmäßigkeit der Erwähnung im Sonderbericht des IM	206
aa) Rechtsgrundlagen	206
bb) Beurteilung aufgrund von zwei Leserbriefen	207
cc) Beurteilung von neun redaktionellen Beiträgen	207
Ergebnis zu Teil 1	208
Teil 2: Zusatzfall	208
I. Beeinträchtigung des APR	209
1. Überschrift „Heute wird offen gelogen“	209
2. Interview-Passage bezüglich Markus Mangrove	210
II. Zurechnung („Störer“)	210
1. „Zu eigen machen“	210
2. Verbreiterhaftung	211
III. Rechtswidrigkeit	212
Ergebnis zu Teil 2	212
Fall 13: Frequenzvergabe für Jugendradio	213
Sachverhalt	213
Vorbemerkungen zu Teil 1	219
Teil 1: Antrag der B-AG hinsichtlich der Frequenzzuweisung	219
A. Zulässigkeit des Antrags (Sachentscheidungsvoraussetzungen)	219
I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	219
II. Statthafte Antragsart	220
III. Antragsbefugnis	220
1. Sog. Adressatentheorie	221
2. Rechtspositionen aus dem SMG	221
IV. Form und Frist	221

Inhalt

V.	Passive Prozessführungsbefugnis	222
VI.	Beteiligungs- und Prozessfähigkeit	222
VII.	Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	222
VIII.	Zuständiges Gericht	223
IX.	Zwischenergebnis; Beiladung	223
B.	Begründetheit	223
I.	Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung	223
1.	Zuständigkeit	223
2.	Verfahren	223
3.	Form	223
II.	Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung	224
1.	Rechtsgrundlage	224
2.	Formelle Rechtmäßigkeit der Frequenzzuweisung	224
a)	Zuständigkeit	224
aa)	Verbandskompetenz	224
bb)	Organkompetenz	224
b)	Verfahren	225
aa)	Ausschreibung	225
bb)	Anhörung	225
3.	Materielle Rechtmäßigkeit der Frequenzzuweisung	225
a)	Kein Anspruch auf Zuweisung	225
b)	Anspruch auf beurteilungsfehlerfreie Entscheidung	226
aa)	Ermittlungsdefizit	226
bb)	Verkennung der gesetzlichen Wertmaßstäbe	226
cc)	Willkür, sachfremde Erwägungen	227
c)	Zwischenergebnis	227
4.	Interessenabwägung im Übrigen	227
a)	Suspensivinteresse der B-AG	227
b)	Vollzugsinteresse der LMS und der BiG	228
	Ergebnis zu Teil 1	228
Teil 2:	Antrag der B-AG hinsichtlich der Zulassung der BiG als private Rundfunkveranstalterin	228
	Zulässigkeit des Antrags	228
I.	Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs	228
II.	Zuständiges Gericht	228
III.	Objektive Antragshäufung	229
IV.	Statthafte Antragsart	229
V.	Antragsbefugnis	229
	Ergebnis zu Teil 2	230
Teil 3:	Antrag der ST	230
A.	Antragsbefugnis der ST hinsichtlich der Frequenzzuweisung an die BiG	230
B.	Antragsbefugnis der ST hinsichtlich der Zulassung der BiG als Rundfunkveranstalterin	231
	Ergebnis zu Teil 3	231

Inhalt

Fall 14: Parteienrundfunk	232
Sachverhalt	232
Teil 1	235
A. Zulässigkeit	235
I. Statthaftigkeit (Zuständigkeit)	235
II. Antragsberechtigung	235
III. Antragsgegenstand	235
IV. Antragsgrund	235
V. Form und Frist	236
B. Begründetheit	236
I. Formelle Verfassungsmäßigkeit	236
1. Gesetzgebungskompetenz	236
2. Verfahren und Form	237
II. Materielle Verfassungsmäßigkeit	237
1. Kein Einzelfallgesetz	237
2. Rundfunk- und Parteienfreiheit	238
a) Funktionsgrundrecht; Ausgestaltungsauftrag an den Gesetzgeber	238
b) Eignung zur verfassungsrechtlich zulässigen Ausgestaltung	239
c) Berücksichtigung der Rechtspositionen der Parteien	239
d) Ausgleich	240
Ergebnis	241
Teil 2	241
I. Einvernehmenserfordernis	241
II. Beschlussfassung	241
III. Bindung der Verwaltungsratsmitglieder an die Auswahl des Intendanten	242
1. Contra: qualifizierte Mehrheit; Nachweisprobleme; Weisungsungebundenheit	242
2. Pro: Funktionsauftrag; Kompetenzverteilung	243
Teil 3	244
I. Grundsätzliche Erwägungen (Meinungsvielfalt und Staatsferne)	244
II. Verfassungsmäßigkeit der Besetzung des ZDF-Verwaltungsrates	245
Fall 15: Drei Stufen ins Internet	247
Sachverhalt	247
Teil 1: Rechtmäßigkeit des Telemedienangebots des SR	250
A. Telemedienangebote als Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags des SR (§ 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1 RStV)	251
I. Elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst	251
II. Telekommunikationsdienste, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen	251
III. Telekommunikationsgestützter Dienst	252
IV. Rundfunk	252
V. Zwischenergebnis	252
B. Journalistisch-redaktionelle Veranlassung und Gestaltung; Teilhabe an der Informationsgesellschaft (§ 11d Abs. 1 und 3 RStV)	252
C. Angebote nach Maßgabe der §§ 16a bis 16e RStV (§ 11d Abs. 2 S. 2 RStV)	253
D. Ohne weitere Prüfung zulässige Telemedienangebote	253
I. Sendungen des Programms des SR auf Abruf (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RStV)	253

Inhalt

II.	Sendungsbezogene Inhalte (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RStV)	253
III.	Archiv mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 4 RStV)	254
IV.	Zwischenergebnis	254
E.	Verweildauer (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Teilsatz 2 RStV)	254
F.	Verbotstatbestände	255
I.	Presseähnliche Angebote (§ 11d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Teilsatz 3 RStV)	255
II.	Ausschlussstatbestände des § 11d Abs. 5 RStV	255
G.	Drei-Stufen-Test	255
I.	Verfahren	256
1.	Konzepte, Satzungen und Richtlinien	256
2.	Vorlage an den Rundfunkrat	256
3.	Gelegenheit zur Stellungnahme durch Dritte	257
4.	Wirksamer Beschluss des Rundfunkrats	257
5.	Übermittlung an die Landesregierung	257
6.	Zwischenergebnis	257
II.	Materielle Prüfung	258
1.	Auftrag des öffentlichen Rundfunks (1. Stufe)	258
2.	Beitrag zum publizistischen Wettbewerb (2. Stufe) a) Bestehende Wettbewerbssituation – publizistischer Mehrwert	259
b)	Marktrelevante Auswirkungen	259
3.	Finanzieller Aufwand (3. Stufe)	260
4.	Zwischenergebnis	260
	Ergebnis zu Teil 1	260
	Teil 2: Gegendarstellungsanspruch	260
A.	Rundfunksendung	260
B.	Tatsachenbehauptung	261
C.	Anspruchsberechtigung	261
D.	Anspruchsverpflichtung	262
E.	Ausschlussgründe	262
I.	Fehlen eines berechtigten Interesses, § 10 Abs. 3 Nr. 1 SMG	263
II.	Unangemessener Umfang der Gegendarstellung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 SMG	263
III.	Andere als tatsächliche Angaben oder strafbare Inhalte, § 10 Abs. 3 Nr. 3 SMG	263
IV.	Kein direkter gedanklicher Zusammenhang mit der Erstmitteilung	263
V.	Form der Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs, § 10 Abs. 3 Nr. 4 SMG	264
1.	Schriftlichkeit und Zugang der Entgegnungserklärung	264
2.	Frist	264
VI.	Keine rein geschäftliche Anzeige	264
F.	Irrelevanz von Rechtswidrigkeit und Verschulden bzgl. der Erstmitteilung	264
G.	Rechtsfolgen	265
I.	Aufmachung der Gegendarstellung	265
II.	Unverzüglichkeit	265
III.	Kosten	265
	Ergebnis zu Teil 2	265
	Stichwortverzeichnis	267

TEIL 2

Thematische Kurzübersicht zu den Fällen

Fall	Name des Falles Rechtlicher Inhalt; prozessualer Rahmen; weitere Informationen
Fall 1	Fernsehduell der Kanzlerkandidaten Berücksichtigung politischer Parteien im Fernsehen (Fernsehduell); Verfassungsbeschwerde einer Rundfunkanstalt
Fall 2	Schockwerbung Werbung und Menschenwürde (Benetton); Verfassungsbeschwerde eines Presseverlags
Fall 3	Vollerotik im Jugendprogramm Jugendmedienschutz; Anfechtungsklage
Fall 4	Märchenhochzeit im Mandelbachtal Gegendarstellung; Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
Fall 5	(Schleich-)Werbung in der Kaiserstraße Rundfunkwerberecht; Anfechtungsklage
Fall 6	Landrat „im Dienst der Stasi“ Unterlassung rufschädigender Äußerungen; Verfassungsbeschwerde
Fall 7	Ministerpräsident in der Klatschpresse Unterlassung der Veröffentlichung von Fotos (Caroline); Verfassungsbeschwerde
Fall 8	Meinungsmacht Rundfunkzulassung, Medienkonzentrationskontrolle; Verpflichtungsklage (Versagungsgegenklage)
Fall 9	Boykott einer Sportzeitschrift Boykottaufruf (Blink für); Anspruch auf Abdruck von Anzeigen; Verfassungsbeschwerde
Fall 10	Maßlose Rundfunkfinanzierung Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; Verfassungsbeschwerde
Fall 11	Der Gerichtssaal im Wohnzimmer Gerichtsberichterstattung; Abgrenzung Telemedien – Rundfunk; Verfassungsbeschwerde

Fall	Name des Falles Rechtlicher Inhalt; prozessualer Rahmen; weitere Informationen
Fall 12	Verfassungsschutz und „offene“ Lügen Aufnahme einer Zeitung in den Verfassungsschutzbericht; allgemeine Leistungsklage; Verbreiterhaftung für unwahre Tatsachenbehauptungen
Fall 13	Frequenzvergabe für Jugendradio Zuteilung von Übertragungskapazitäten (Frequenzvergabe); Konkurrentenklage (Versagungsgegenklage)
Fall 14	Parteienrundfunk Verbot der Beteiligung von politischen Parteien an Rundfunkveranstaltern; Zustimmung des ZDF-Verwaltungsrats zur Berufung des Chefredakteurs; Verfassungsmäßigkeit der Besetzung des ZDF-Verwaltungsrats
Fall 15	Drei Stufen ins Internet Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Drei-Stufen-Test, Gegendarstellung im Rundfunk

Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten

Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten

Sachverhalt

Im Saarland stehen für Mitte September Landtagswahlen an. Gitta Gans (G) ist ehrgeizige junge Vorsitzende der „Unabhängigen Saarländer und Saarländerinnen (USA)“, einer aufstrebenden politischen Partei, die im Saarland bisher regelmäßig Stimmenanteile zwischen sechs und acht Prozent, gelegentlich auch schon um die zehn Prozent erhalten hat. In zahlreichen zurückliegenden Legislaturperioden haben die USA als Koalitionspartner einer der beiden großen Volksparteien XP und ZP Regierungsverantwortung übernommen. Angesichts jüngster Meinungsumfragen haben die großen Volksparteien wegen diverser Affären sowie wegen Miss- und Klüngelwirtschaft die Gunst der Wähler spürbar verloren; in den Prognosen liegen sie jeweils nur noch um die 30 Prozent. Daneben treten außer den USA keine Parteien an, die auch nur Chancen auf ein Erreichen der Fünf-Prozent-Hürde hätten. Daher erhofft sich G ein überwältigendes Wahlergebnis für ihre Partei. Durch eine Koalitionsaussage wollen die USA ihre Aussichten nicht schmälern. Ganz auf dieser strategischen Linie war G auf dem Parteitag der USA im vergangenen Mai zur Kandidatin für das Amt der Ministerpräsidentin gekürt worden.

Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein „Fernsehduell“ zwischen den Ministerpräsidentenkandidaten Norbert Narziss (N) der XP sowie Kai Knurrhahn (K) von der oppositionellen ZP geplant, das der Saarländische Rundfunk (SR) zwei Wochen vor der Wahl ausstrahlen will. Hierbei sollen bei einer Gesamtdauer von anderthalb Stunden die Spitzenkandidaten N und K auf Fragen zweier Fernsehmoderatoren zu brisanten Wahlkampfthemen antworten; dem jeweils anderen Kandidaten soll sodann jeweils Gelegenheit zur Erwiderung gegeben werden. Die Parteien XP und ZP, die eine Demontage ihrer Kandidaten durch die Medien befürchten, haben sich erst nach einer genauen Absprache der Regeln auf das Fernsehduell eingelassen; der SR hat ihnen deshalb im Vorfeld weitgehende Mitspracherechte eingeräumt.

Dabei möchte G als Spitzenkandidatin der USA – nach der überaus erfolgreichen fruh-sommerlichen Wahlkampftour im Gitta-Mobil durch die heimischen Gefilde – nun auch mitmischen. Vergeblich bemüht sie sich bei dem Intendanten des Saarländischen Rundfunks Ludger Lyoner (L) um eine Einladung zum „Fernsehduell“. Im August wird G in einem Schreiben des Intendanten mitgeteilt, dass die USA zwar eine für die saarländische Parteienlandschaft bedeutsame Partei sei. Wie man aber aus den verhältnismäßig konstanten Ergebnissen der vergangenen Landtagswahlen ersehen könne, sei es völlig aussichtslos für die USA, nach der Wahl den Ministerpräsidenten zu stellen. Es liege auf der Hand, dass es am entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung fehle. Außerdem habe G ausreichend Möglichkeiten, in zahlreichen anderen Sendungen des SR vor der Wahl persönlich ihre Politik darzustellen. Insbesondere nehme sie an der traditionellen „Elefantenrunde“ teil, zu der sie vom SR wie die Vorsitzenden der übrigen Parteien eingeladen werde.

G meint, dass die USA angesichts des besonderen Gewichts eines „Medienspektakels“ wie des „Fernsehduells“ gleiche Chancen haben müssten, ihre Kandidatin dort „auf gleicher Augenhöhe“ zu präsentieren – vor allem im Hinblick auf die jüngsten Meinungsumfragen. Außerdem ist G davon überzeugt, dass die Meinungsfreiheit ihrer Partei das Recht gebe, sich im selben Rahmen wie die beiden großen Parteien zu äußern. Abgesehen davon habe ihre Partei einen unmittelbaren Anspruch auf Gleichbehandlung. Rundfunkrechtlich sei der SR schließlich zur Ausgewogenheit verpflichtet, wogegen verstößen

werde, wenn sie als Spitzenkandidatin der USA nicht zum „Fernsehduell“ eingeladen werde.

Da nur noch rund vier Wochen bis zur Ausstrahlung der Sendung verbleiben, beantragen die USA den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, mit der dem SR aufgegeben werden soll, die Teilnahme der G an dem „Duell“ zu ermöglichen. In zweiter Instanz wird dem Antrag durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes unter Hinweis auf die Gewährleistung der formalen Chancengleichheit, zu der auch die Rundfunkanstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet seien, stattgegeben.

In einer Presseerklärung nach dem stattgebenden Beschluss teilt L mit, der SR werde sich hiergegen wehren. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts sei ein Schlag gegen die Rundfunkfreiheit des Senders. Es müsse den verantwortlichen Redakteuren überlassen bleiben, wie ein „Fernsehduell“ zu gestalten sei und wen man dazu einlade. Dabei handele es sich im Übrigen nicht um sog. Wahlwerbespots, auf deren Ausstrahlung die Parteien einen Anspruch hätten. Auch ein Recht auf Gleichbehandlung nach § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes könne nicht bestehen, und zwar schon allein deshalb, weil die Rundfunkanstalten keine öffentliche Gewalt ausübten. All dies werde das Bundesverfassungsgericht zu klären haben.

G, die immerhin zwei Semester Jura an der Universität des Saarlandes studiert hat, meint angesichts dessen, man werde schon sehen, wer Recht behalte. Im Übrigen sei für Verfassungsbeschwerden gegen landesgerichtliche Entscheidungen ohnehin der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vorrangig zuständig.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie gutachtlich unter allen rechtlichen Gesichtspunkten die Erfolgsaussichten möglicher Rechtsbehelfe zum Bundesverfassungsgericht.

Synopse der einschlägigen Landesvorschriften:

Saarl	§ 22 I SMG	§ 35 I SMG	§ 19 II SMG ¹
BW	§ 1 I 1 SWR-StV	§ 25 I 1 SWR-StV	§ 5 III LMedienG
RP			§ 19 II LMG
Bay	Art. 1 I BayRG	Art. 12 II 1 BayRG	Art. 5 V 1 BayMG
Bln	§ 1 I RBB-StV	§ 21 I RBB-StV	§ 53 II BBgBlnMStV
Bbg			
Brem	§ 1 II RBG	§ 16 I 1 RBG	§ 14 IV BremLMG
Hmb	§ 1 I NDR-StV	§ 29 I 1 NDR-StV	§ 13 I MStV HSH
MV			—
Nds			§ 22 I NMedienG
SH			§ 13 I MStV HSH

¹ Gegenstand der Regelung sind die Sendezeiten für Parteien zur Vorbereitung von Wahlen.

Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten

Saarl	§ 22 I SMG	§ 35 I SMG	§ 19 II SMG
Hess	§ 1 I HR-G	§ 16 III 1 HR-G	§ 30 II HPRG
NRW	§ 1 I WDR-G	§ 25 I 1 WDR-G	§ 36 II LMG NRW
Sa			§ 22 I SächsPRG
LSA	§ 1 I MDR-StV	§ 29 I 1 MDR-StV	§ 29 I MedienG LSA
Thür			§ 26 II ThürLMG

Lösungsvorschlag

Rechtsbehelfe zum Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.² Der Rechtsweg für die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG als außerordentlicher Rechtsbehelf ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG.

Annahme zur Entscheidung

Voraussetzung für den Eintritt des BVerfG in die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit ist die Annahme zur Entscheidung nach § 93a bis § 93d BVerfGG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG.³

Dem Gericht steht bei Annahme der Entscheidung kein Ermessen zu, wenn die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG vorliegen, sondern es trifft eine gebundene Entscheidung. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, wenn ihr entweder grdsL. verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG, oder wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Grundrechte angezeigt ist, § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG. Angezeigt zur Durchsetzung von Grundrechten ist die Verfassungsbeschwerde insb. dann, wenn eine existentielle Bedeutung für den Beschwerdeführer oder eine grundrechtswidrige Praxis der Fachgerichte anzunehmen ist.⁴

Der Beschluss des OVG des Saarlandes stellt eine spürbare Beeinträchtigung der Programmautonomie des SR dar, so dass die Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers (des SR) angezeigt ist.

Mit entsprechender Begründung ist es auch vertretbar, wegen der Bedeutung der Rundfunkfreiheit und ihrer Schranken für das demokratische Gemeinwesen auf eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung i.S.v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG abzustellen.

2 Zur Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes s.u.

3 Das Annahmeverfahren geht der Zulässigkeitsprüfung voraus, die Annahmefähigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist nicht Teil der Zulässigkeitsvoraussetzungen; s. Schlaich/Korioth, Das BVerfG, 9. Aufl. 2012, Rn. 258. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist jedoch Voraussetzung für deren Erfolg und sollte daher vor der Zulässigkeitsprüfung in einem Satz erwähnt werden.

4 BT-Drs. 12/3628, S. 14.

A. Zulässigkeit

I. Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit, Beteiligungsfähigkeit)

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist „jedermann“ beschwerdeberechtigt, soweit er fähig ist, Träger von Grundrechten (oder grundrechtsgleichen Rechten) zu sein. Träger der Grundrechte sind insoweit unstreitig alle natürlichen Personen und darüber hinaus inländische juristische Personen, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Der SR ist als Rundfunkanstalt mit eigener Rechtsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 S. 1 SMG) eine juristische Person im Sinne dieser Vorschrift.

Problematisch ist jedoch, dass der SR eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und damit gleichsam „im Lager des Staates“ stehen könnte. Dann wären die Grundrechte nicht „ihrem Wesen nach“ auf den SR anwendbar. Dies sind sie nur dann, wenn die Bildung und Betätigung einer juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen sind („Durchgriff“/„Durchblick“ auf die hinter ihr stehenden Menschen)⁵ und sie einem grundrechtlich geschützten Lebensbereich unmittelbar zugeordnet werden können. Dies ist bei juristischen Personen des Privatrechts in der Regel der Fall. Dagegen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts prinzipiell nicht grundrechtsfähig, da sie als Teile der mittelbaren Staatsverwaltung nicht in grundrechtstypischen Gefährdungslagen stehen.⁶

Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt jedoch eine Ausnahme: Durch sie soll die Freiheit des Rundfunks i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG gerade gewährleistet werden, und zwar nicht nur gegenüber gesellschaftlich einflussreichen Gruppen, sondern auch gegenüber dem Staat. Daher ist allgemein anerkannt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedenfalls in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG beschwerdeberechtigt sind.⁷ Damit ist der SR bzgl. der hier relevanten Rundfunkfreiheit beschwerdeberechtigt.

II. Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit)

Als juristische Person ist der SR nicht verfahrensfähig. Er muss durch das vertretungsberechtigte Organ, den Intendanten gem. § 35 Abs. 2 SMG, vertreten werden.

III. Postulationsfähigkeit

Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 BVerfGG können sich die Beteiligten – hier der SR als Beschwerdeführer – durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung müssen sie sich vertreten lassen; anderenfalls fehlt ihnen die Postulationsfähigkeit.

IV. Beschwerdegegenstand

Zulässiger Beschwerdegegenstand ist eine – mögliche – Grundrechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt. Zur öffentlichen Gewalt zählen die Organe der Legislative, der Executive und der Judikative. Der SR wendet sich gegen die letztinstanzliche Entscheidung des OVG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 123, 146 VwGO. Die

5 BVerfGE 21, 362 (369); 61, 82 (101).

6 BVerfGE 45, 63 (78 f.).

7 BVerfGE 31, 314 (321 f.); 107, 299 (309 f.); 119, 181 (211) – st.Rspr.

Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten

gerichtliche Entscheidung stellt als Hoheitsakt der Judikative die Ausübung öffentlicher Gewalt dar.

V. Beschwerdebefugnis

1. Zulässiger Prüfungsmaßstab

Der Beschwerdeführer muss behaupten, in einem seiner Grundrechte oder grundrechts-gleichen Rechte gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG verletzt zu sein. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdebefugnis wegen der funktionalen Grundrechts-trägerschaft der Rundfunkanstalt beschränkt auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG, worauf der SR sich auch beruft. Andere Grundrechte, auf die sich eine Rundfunkanstalt möglicherweise berufen könnte (Art. 10 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 S. 1, Art. 101 Abs. 1 S. 2, Art. 103 Abs. 1 GG)⁸ werden nicht gerügt und kommen für eine Prüfung nicht in Betracht.

2. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung und Beschwer

Der angegriffene Akt muss geeignet sein, die grundrechtliche Rechtsposition des Be-schwerdeführers zu beeinträchtigen. Hier behauptet der SR substantiiert, durch die einst-weilige Anordnung des OVG in der ihm zustehenden Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG verletzt zu sein. Dies erscheint durchaus möglich.

Der SR muss außerdem selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein. Dem SR wird aufgegeben, G an dem „Fernsehduell“ zu beteiligen; damit berührt der Gerichtsbeschluss unmittelbar und gegenwärtig die Programmautonomie des SR. Wenn der Staat Einfluss auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nimmt, ist grundsätzlich ein Eingriff in die Rundfunkfreiheit gegeben.⁹ Eine Grundrechtsverletzung ist im vorliegenden Fall demnach möglich.

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde nur nach vorheriger Erschöpfung des Rechtswegs zulässig. Vorliegend besteht nach § 152 Abs. 1 VwGO kei-ne Möglichkeit, gegen die Entscheidung des OVG im Eilverfahren weitere Rechtsmittel einzulegen. Zulässig ist allerdings weiterhin das Verfahren in der Hauptsache. Dessen Durchführung ist zur Rechtswegerschöpfung i.S.v. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG jedoch nicht erforderlich, wenn im Rahmen des Hauptsacheverfahrens dieselben Rechtsfragen zu entscheiden wären wie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.¹⁰

Hier wären im Hauptsacheverfahren ebenso wie bei der einstweiligen Anordnung Fragen hinsichtlich der Tragweite und der Grenzen der Rundfunkfreiheit zu entscheiden, so dass in concreto keine abweichende Entscheidung in der Hauptsache zu erwarten wäre; im Gegenteil ist hier vielmehr von einer Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen. Damit ist der Rechtsweg als erschöpft anzusehen; der Ausnahmetatbestand des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG findet keine Anwendung.

8 S. BVerfGE 61, 82 (104 f.); 107, 299 (310).

9 BVerfGE 83, 238 (322 ff.).

10 BVerfGE 75, 318 (325).

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Anhaltspunkte für das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers (des SR) in Hinblick auf eine geeignetere, effektivere und schnellere Rechtsschutzverwirklichung sind nicht ersichtlich.

VIII. Ordnungsgemäßer Antrag (Form und Frist)

Die Einhaltung der Frist nach § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist zu unterstellen; gleiches gilt für die Erfüllung der Formerfordernisse nach § 23 Abs. 1 BVerfGG.

IX. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des SR zum BVerfG ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die angegriffene Gerichtsentscheidung den SR in seinen Grundrechten verletzt.

I. Prüfungsmaßstab

Im Rahmen der Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die fachgerichtliche Entscheidung Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle sein kann. Da dem BVerfG nicht die Rolle einer „Superrevisionsinstanz“ zukommt, beschränkt sich der Prüfungsmaßstab auf das „spezifische Verfassungsrecht“. Anders gewendet: Das BVerfG überprüft, ob die fachgerichtliche Entscheidung die Bedeutung der Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts verkannt hat¹¹ oder ob das Auslegungsergebnis den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt.

Zu untersuchen ist daher, ob die fachgerichtliche Entscheidung des OVG die Rundfunkfreiheit des SR in ihrer Bedeutung und Tragweite zutreffend gewürdigt hat und das Entscheidungsergebnis nicht gegen die Rundfunkfreiheit des SR aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG verstößt.

II. Persönlicher Schutzbereich

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als institutionalisierte Träger der Freiheit der Rundfunkberichterstattung – und damit auch der SR – sind in den persönlichen Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG einbezogen. Dies gilt auch, soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen der Grundversorgung tätig sind.¹²

III. Sachlicher Schutzbereich

Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elek-

11 Sog. Heck'sche Formel in BVerfGE 18, 85 (92 f.) und st.Rspr.; s. auch *Schlach/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 281f. m.w.N.

12 BVerfGE 31, 314 (322); st.Rspr., s. auch BVerfGE 83, 238 (322).

Fall 1: Fernsehduell der Kandidaten

tromagnetischer Schwingungen. Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff umfasst jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten durch physikalische Wellen, damit auch Fernsehsendungen.¹³ Dies ist hier gegeben.

Der Umfang der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit reicht dabei von der Informationsbeschaffung bis hin zur Produktion und Verbreitung von Sendungen. Insgesamt schützt die Rundfunkfreiheit vor dem staatlichen Zugriff auf Redaktionsarbeit und sichert die Staatsfreiheit der Berichterstattung. Diese umfassende Programmfreiheit ist angesichts der Funktion der Rundfunkfreiheit als Forum und Medium öffentlicher Meinungsbildung weit zu verstehen.¹⁴ Dabei ist die Rundfunkfreiheit als „dienende Freiheit“ anzusehen. Die dienende Funktion des Rundfunks verlangt eine gesetzliche Ausgestaltung durch materielle, organisatorische und Verfahrensregelungen zur Gewährleistung des freien Kommunikationsprozesses und der Vielfalt (Pluralität) der Meinungen.¹⁵ Insofern stellt die Rundfunkfreiheit ein normgeprägtes Grundrecht dar.¹⁶

Die Rundfunkfreiheit ist damit kein naturwüchsiges Menschenrecht, ebenso wenig ein originäres Freiheitsgrundrecht zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit. Es bestehen zwei wesentliche Unterschiede: Zum einen kommt der Rundfunkfreiheit „dienende“ Funktion insofern zu, als sie zur individuellen Meinungsbildung beiträgt. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG verfolgt den überindividuellen Zweck der öffentlichen Kommunikation mit integrierender Funktion für das Staatsganze. Der zweite Strukturunterschied zu den klassischen Freiheitsrechten liegt darin, dass die Rundfunkfreiheit ausgestaltungsbedürftig ist, insb. durch den Landesgesetzgeber. Die Rundfunkfreiheit ist damit gesetzesakzessorisch und ähnlich normgeprägt wie die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Erforderlich ist also ein freiheitssicherndes Organisationsgesetz, das an die Stelle eines freien Spiels der Kräfte eine positive Ordnung mit pluralistischen Sicherungselementen setzt. Insb. der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird so auf Ausgewogenheit und auf Neutralität verpflichtet. In seiner negatorischen Dimension garantiert Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG die „Staats- und Parteien-Freiheit“ des Rundfunks im Sinne einer Veranstalterfreiheit. Wichtigster Ausfluss ist die Programmautonomie – allerdings weniger als individuelle, sondern vielmehr als institutionelle Garantie.

Konkret umfasst der sachliche Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GG die Gewährleistung der umfassenden Programmautonomie der Rundfunkanstalt. Der Schutzbereich ist daher im vorliegenden Fall nur eröffnet, wenn das „Fernsehduell“ der Gewährleistung einer programmautonomen Gestaltung unterfällt. Das „Duell“ ist Teil des – aufs Ganze gesehen – redaktionell gestalteten Programms bzw. des Programmkonzepts des SR. Damit fällt dessen Gestaltung in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit.

Hinsichtlich des Schutzbereiches stellt sich das – hier nicht näher zu erörternde – dogmatische Problem, ob die gesetzesakzessorische Ausgestaltung sich bereits schutzbereichsverkürzend oder erst auf der Rechtsfertigungsebene auswirkt.¹⁷

13 BVerfGE 12, 205 (226); 31, 314 (315); vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, 66. EL 2012, Art. 5 Rn 195.

14 BVerfGE 77, 65 (74); siehe auch Schultze-Fielitz, in: Dreier, GG Komm., 2. Aufl. 2004, Art. 5 Rn. 105 ff.

15 Lange/Roßner, MIP 2003, 30 (35).

16 Pieroth/Schlink, Grundrechte, 28. Aufl. 2012, Rn. 622; zum Begriff des normgeprägten Grundrechts s. Bethge, in: Sachs, Komm. z. GG, 6. Aufl. 2011, Art. 5 Rn. 95.

17 Näher hierzu BVerfGE 95, 220 (235); Pieroth/Schlink, Grundrechte, 28. Aufl. 2012, Rn. 229; Schemmer, in: BeckOK GG, Art. 5 Rn. 77.1.

IV. Eingriff

Eingriff ist jedes staatliche Verhalten, welches ein Verhalten, das in den Schutzbereich des Grundrechts fällt, verhindert oder beschränkt.¹⁸ Der Beschluss des OVG verpflichtet den SR, G die Teilnahme am „Duell“ zu ermöglichen und nimmt daher unmittelbar Einfluss auf die konkrete Programmgestaltung. Er beschränkt damit die Autonomie des Senders und stellt einen Eingriff dar.

V. Rechtfertigung – Schranken

Der Eingriff in die Programmautonomie des SR könnte gerechtfertigt sein. Nach Art. 5 Abs. 2 Fall 1 GG steht auch die Rundfunkfreiheit unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze. Allgemeine Gesetze sind solche, die sich weder gegen eine bestimmte Meinung als solche noch gegen den Prozess einer freien Meinungsbildung richten, sondern dem „Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes“ von überwiegender Bedeutung für die Gemeinschaft dienen, hinter dem die Meinungsfreiheit nach einer Abwägung zurückzutreten hat.¹⁹ Dabei muss das allgemeine Gesetz seinerseits im Lichte der herausragenden Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte für das demokratische Gemeinwesen ausgelegt werden (Wechselwirkungslehre).

1. Anspruch der Parteien aus § 19 Abs. 2 SMG

Aufgrund von § 19 Abs. 2 SMG haben Parteien, für die ein Wahlvorschlag zum Landtag des Saarlandes zugelassen worden ist, einen Anspruch gegen jeden Veranstalter von Rundfunk, ihnen im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 5 Abs. 1 S. 1 PartG Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen zur Verfügung zu stellen. Dieser Anspruch beschränkt sich allerdings auf Wahlwerbung, also auf sog. Wahlwerbespots in Alleinverantwortung der jeweiligen Partei.²⁰ Das „Fernsehduell“ ist hingegen als eine Art Hearing konzipiert, das von zwei Moderatoren des SR durchgeführt wird, und ist daher nicht als Wahlwerbesendung der Parteien zu klassifizieren. Mithin scheidet § 19 Abs. 2 SMG als Anspruchsgrundlage aus.

2. § 5 Abs. 1 PartG

In Betracht kommt jedoch eine Beschränkung der Rundfunkfreiheit durch § 5 Abs. 1 PartG selbst. Diese – materiell und formell verfassungsmäßige – Norm stellt eine bereichsspezifische Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar. Nach dessen S. 1 sollen politische Parteien gleichbehandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt.

Problematisch ist, ob der SR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Träger öffentlicher Gewalt ist. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist, ob der Begriff in § 5 Abs. 1 S. 1 PartG auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse abstellt – in diesem Fall wäre die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt nicht Normadressat und § 5 Abs. 1 PartG nicht einschlägig – oder ob der Begriff auf die rechtliche Organisationsform abstellt. Nach dem Grundsatz des Rechtsträgerprinzips muss es hier auf die Organisationsform ankommen. Im Übrigen spricht für eine öffentlich-rechtliche Bindung, dass der SR als Anstalt des

¹⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, 28. Aufl. 2012, Rn. 253.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 7, 198 (209 f.) – Lüth.

²⁰ Hoefer, NVwZ 2002, 695 (695).